

1. Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutze des Wappens der Stadt Langen (Hessen)

Aufgrund der §§ 5, 7, 14 und 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318) und §§ 17, 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 15 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 05.11.2020 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutze des Wappens der Stadt Langen (Hessen) beschlossen:

Artikel 1

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Natürlichen und juristischen Personen kann auf schriftlichen Antrag genehmigt werden, das Stadtwappen gem. § 1 Abs. 2 zu verwenden.

2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „vorsätzlich“ werden die Wörter „oder fahrlässig“ eingefügt.
- b) In Nr. 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
- c) Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:
„gemäß § 5 die beabsichtigte Verwendung dem Magistrat nicht zuvor schriftlich angezeigt hat.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 06.11.2020 in Kraft.

Langen (Hessen), 06.11.2020
Der Magistrat der Stadt Langen
Prof. Dr. Jan Werner
Bürgermeister